

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr  
Ansgaritorstraße 2 28195 Bremen

swb Erzeugung GmbH Co. KG  
Theodor-Heuss- Allee 20  
28215 Bremen

Auskunft erteilt  
Frau Ortmann

Dienstgebäude:  
Hanseatenhof 5  
Zimmer D 108

T +49 421 361 5485  
F +49 421 496 5485

E-Mail  
Silvia.Ortmann@umwelt.bremen.de

Mein Zeichen  
340-4

Bremen, 16. Januar 2013

**Wasserrechtliche Erlaubnis Nr. I / 17/ 2005 vom 28. Juni 2005 und N1 vom 5. November 2010  
für die Entnahme von Weserwasser sowie Einleitung von Wasser in die Weser**

**EDV-Nr.: 2031/ 2 (bitte bei Rückfragen angeben)**  
**Aktenzeichen: 634-14-13/1**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der obigen wasserrechtlichen Erlaubnis wurde Ihnen eine Entnahme- und Einleiterlaubnis erteilt für Bremen –Häfen (Werderland) auf den Delben 35, Gelände des Kraftwerks Mittelsbüren

Die obige wasserrechtliche Erlaubnis mit dem Nachtrag N1 vom 05. November 2010 wird durch diesen widerrufenen wasserrechtlichen

## Nachtrag N2

wie folgt geändert bzw. ergänzt.

Der Tenor erhält folgende Fassung:

Der swb Erzeugung GmbH & Co. KG wird die widerrufliche wasserrechtliche Erlaubnis erteilt,

1.1 Wasser aus der „Weser“ in einer Menge von 48.000 m<sup>3</sup>/ h bzw. 233.500.00 m<sup>3</sup>/ a über ein Entnahmebauwerk (Pumpenhaus) bei Strom-km 9,7 r. U. für Kühlzwecke

**zu entnehmen**

und

1.2 Kühlwasser zu Betrieb des Blocks 4 (Probenahmestelle 6)

sowie

1.3 Abwasser aus dem Neutralisationsbecken 4 (Probenahmestelle 4)

sowie

1.4 Niederschlagswasser von den Dach- und Hofflächen des Betriebsgeländes über das Auslaufgrinne (Vorflutgraben im Groden) der Stahlwerke Bremen GmbH in die „Weser“ bei Strom-km 11, 15 r. U.

**einzuleiten.**

**Im Abschnitt Nebenbestimmungen werden folgende Änderungen vorgenommen:**

Die **Benutzungsbedingungen** werden wie folgt geändert:

### **3.2 Abwasser aus der Neutralisation**

In der Auflage 3.2.1 entfallen die Worte „Neutrabecken 1-3 (Probenahmestelle) und“ ersatzlos.

### **3.3 Gichtgaskondensat**

In der Auflage 3.3.1 entfallen die Absätze 2-4 ersatzlos.

**Folgende Auflagen werden hinzugefügt:**

**4.19 Die Erlaubnisinhaberin hat spätestens sechs Wochen nach Zustellung dieses Nachtragbescheides eine aktuelle Beschreibung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse entsprechend Anlage 5 dieser Erlaubnis vorzulegen.**

**Dieser Nachtrag gilt nur in Verbindung mit der ursprünglichen Erlaubnis, die im Übrigen unverändert bleiben.**

### **Kostenentscheidung**

**Für die Erteilung dieses Bescheides werden Gebühren in Höhe von 140,00 € festgesetzt.**

Mit der Festsetzung der Gebühr wird der Verwaltungsaufwand für die Erteilung dieses Bescheides abgegolten.

Der genannte Betrag wird mit der Bekanntgabe dieser Festsetzung fällig. Er ist unter Angabe der Rechnungsnummer auf eines der in der Rechnung angegebenen Konten zu überweisen.

### **Begründung**

Mit E-Mail vom 03.12.2013 wurde von der swb Entsorgung GmbH Co. KG durch den Gewässerschutzbeauftragten mitgeteilt, dass der Block 3 des Kraftwerks zum 31.12.2013 stillgelegt wurde und die Betriebsgenehmigung gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz für den Block 3 nicht mehr besteht. Die Kühlwasserentnahme und –einleitung des stillgelegten Blocks soll jedoch in heißen Sommermonaten und bei Revisionstätigkeiten weiterhin zur Kühlung des Blocks 4 genutzt werden.

Dies macht die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis erforderlich.

Die Erteilung einer Erlaubnis ist gemäß §§ 4, 13,14 und 15 des Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz (BremGebBeitrG)<sup>1</sup> i.V.m. § 1 Kostenordnung der Umweltverwaltung (UmwKostV<sup>2</sup>), Tarifziffer 30.1.1., kostenpflichtig.

Die Kosten hat gemäß § 13 Abs. 1 BremGebBeitrG der Antragsteller zu tragen. Die Kosten berechnen sich nach Tarifziffer 30. der Anlage zu § 1 UmwKostV.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Ansgaritorstraße 2, 28195 Bremen, zu erheben.

Im Auftrag

Becker

---

<sup>1</sup> Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetzes (BremGebBeitrG) vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S.279—203-b-1), zuletzt geändert durch, Artikel 2 des Gesetzes vom 16. November 2010 (Brem.GBl. S. 566).

<sup>2</sup> Kostenverordnung der Umweltverwaltung (UmwKostV) vom 27 August 2002 (Brem. GBl.S. 423—203-c-9) zuletzt geändert durch Nr. 1. 3 i.V.m. der Änderungsbekanntmachung vom 24. Januar 2012 (Brem. GBl.S.24).